

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	13.01.2021	öffentlich
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	19.01.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	20.01.2021	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b>
<b>Erstattung von Elternbeiträgen vor dem Hintergrund der Corona-Krise</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b>
Diverse Produktgruppen in verschiedenen Dezernaten
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b>
<p>Monatliche Mindereinnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Dezernat 2 bis zu 200.000 €</li> <li>• im Dezernat 5 bis zu 425.000 €</li> </ul>
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b>
<p>Rat der Stadt Bielefeld, 02.04.2020, TOP 4, Drucksachen-Nr. 10622/2014-2020                  Rat der Stadt Bielefeld, 22.05.2020, TOP 10, Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020                  Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 48, Drucksachen-Nr. 11101/2014-2020</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>
<p><b>Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt vor dem Hintergrund der Corona-Krise die Elternbeiträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,</b></li> <li><b>2. für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG) und</b></li> <li><b>3. für Kinder in Kindertageseinrichtungen</b></li> </ol> <p><b>für den Monat Januar 2021 zu erstatten. Die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für Februar 2021.</b></p>
<b>Begründung:</b>
<p>Die Corona-Pandemie ist für viele Bürger*innen weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Folgen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit). Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Grundschulen und weiterführenden Schulen konnten bislang noch nicht zum Regelbetrieb zurückkehren. Vielmehr gibt es durch den erweiterten Lockdown ab 14.12.2020 weitere Einschränkungen. Der zunächst bis 10.01.2021 befristete Lockdown ist bis Ende Januar 2021 verlängert worden.</p> <p>Für die Zeit des Lockdowns hat das MKFFI (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) mit Schreiben vom 11.12.2020 an die Eltern appelliert, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kita) oder in Kindertagespflege betreut werden, die Kinder nur dann in die Betreuung zu bringen, wenn dies unbedingt nötig ist. Es wurde gebeten, von allen anderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, Beruf und Betreuung zu</p>

vereinbaren. Ziel dieses Appells ist es, dass möglichst wenige Kontakte erfolgen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus gemildert wird. Trotz des Anspruchs auf Betreuung ihrer Kinder sind viele Eltern dem Appell des MKFFI gefolgt. Anhand der Zahl der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft lässt sich feststellen, dass unmittelbar nach dem Appell zunächst etwa 50% der Kinder in den Kindertageseinrichtungen betreut wurden. Diese Zahl reduzierte sich allmählich, bis diese unmittelbar vor Weihnachten auf den Tiefstwert von 10% sank. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass im Januar 2021 die Zahl der betreuten Kinder deutlich ansteigen wird. An den ersten beiden Betreuungstagen 2021 lag die Zahl der betreuten Kinder bereits bei 20%. Die Zahlen der Kindertageseinrichtungen in nicht-städtischer Trägerschaft dürften sich ähnlich entwickelt haben.

Mit der Verlängerung des Lockdowns wurde ab 11.01.2021 darüber hinaus geregelt, dass eine Betreuung nur in festen Kindergartengruppen stattfinden soll. Um dieses umzusetzen, können die Einrichtungen die von den Eltern gebuchten Betreuungszeiten um 10 Wochenstunden auf 35, 25 bzw. 15 Wochenstunden reduzieren. Insgesamt erhalten die Eltern in der Regel quantitativ wie qualitativ nur ein eingeschränktes Betreuungsangebot.

Für den Schulbereich gilt bis 10.01.2021, dass die Schulen zwar geöffnet bleiben, die Präsenzpflicht jedoch aufgehoben ist. Die Eltern der Schüler\*innen der Klassen 1 bis 7 sollen über die Teilnahme ihrer Kinder am Präsenzunterricht entscheiden, für die Schüler\*innen ab Klasse 8 findet grundsätzlich Unterricht in Distanz statt.

Für die Zeit ab 11.01.2021 wird der Präsenzunterricht an allen Schulen und in allen Jahrgangsstufen aufgehoben. Für Schüler\*innen der Klassen 1 bis 6 wird an den Schulen eine Notbetreuung angeboten. Diese steht für Schüler\*innen offen, wenn diese beim Distanzunterricht nicht zu Hause betreut werden können. Während der Notbetreuung an den Schulen findet jedoch kein regulärer Unterricht statt.

Von den Eltern wird in dieser Situation sehr viel abverlangt. Auch wenn dies rechtlich nicht der Fall ist, sehen Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen als Gegenleistung für die Betreuung ihrer Kinder in Kita, Kindertagespflege und OGS. Tatsächlich steht den Elternbeiträgen jedoch keine direkte Gegenleistung gegenüber.

Elternbeiträge sind vielmehr nur ein Finanzierungsanteil an der Finanzierung der Betriebskosten von Einrichtungen und damit als Beitrag zu den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung zu verstehen. Mit den Elternbeiträgen wird nur ein geringer Teil der tatsächlich entstehenden Kosten für die Betreuung der Kinder abgedeckt. Der ganz überwiegende Teil der Kosten wird durch die Kommunen, das Land und die Träger aufgebracht. Daher treten Elternbeiträge hinter der staatlich finanzierten Leistungsgewährung zurück und es fehlt damit an dem abgabenrechtlich spezifischen Gegenleistungsverhältnis. Darüber hinaus erfolgt die Förderung der Kindertagesbetreuungsangebote nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) unabhängig von den corona-bedingten Einschränkungen weiter in vollem Umfang, damit die dauerhafte Sicherstellung der Kindertagesbetreuungsangebote gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen enthält die Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld auch keine Regelungen zur Erstattung von Elternbeiträgen für die jetzige Situation. Daher ist eine Entscheidung des Rates der Stadt Bielefeld erforderlich, um auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten bzw. eine Erstattung von Elternbeiträgen auszusprechen.

Hiervon hat der Rat der Stadt Bielefeld in den oben genannten Sitzungen Gebrauch gemacht und auf die Erhebung der Elternbeiträge für April bis Juli 2020 verzichtet. Für August 2020 wurden die Elternbeiträge nur zur Hälfte erhoben.

Ein Verzicht auf die Erhebung ist auch für den Monat Januar 2021 auszusprechen. Die Eltern nutzen die Kindertagesbetreuungsangebote seit dem Appell des MKFFI Mitte Dezember 2020 nur eingeschränkt. Der Alltag der Familien in Bielefeld ist durch die flexibel erforderliche Vereinbarung von Beruf und Kinderbetreuung deutlich belastet. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, sollten die Elternbeiträge für Januar 2021 erstattet werden.

Die Erstattung der Elternbeiträge führt zu Mindererträgen bei der Stadt Bielefeld. Das Land NRW hat bereits zugesagt, dass eine hälftige Beteiligung an den Kosten erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser Beteiligung führt die Erstattung der Elternbeiträge für Januar 2021 zu Mindererträgen bei der Stadt Bielefeld von rund

- 200.000 € bei der OGS
- 55.000 € bei der Kindertagespflege und
- 370.000 € bei den Kindertageseinrichtungen,

somit von insgesamt rund 625.000 €.

Da zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die Elternbeiträge für Januar 2021 bereits erhoben und vereinnahmt sind, kann die praktische Umsetzung der Erstattung der Elternbeiträge nur durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für Februar 2021 erfolgen.

Der Finanz- und Personalausschuss konnte in der Beratungsfolge nicht mehr berücksichtigt werden. Dessen nächste Sitzung ist erst nach der Ratssitzung am 20.01.2021 terminiert. Dieser Beschluss konnte bis dahin jedoch nicht aufgeschoben werden.

**Erster Beigeordneter**

**Ingo Nürnberger**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.